



Ferienwohnungsabgabeordnung der Gemeinde Ratten

Der Gemeinderat der Gemeinde Ratten hat in seiner Sitzung vom 14.09.2018 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die gemäß § 9a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980 zu entrichtende Abgabe wird gemäß § 9b Abs 3 NFWAG wie folgt festgesetzt:

Für jede abgeschlossene Wohneinheit

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ² | € 200,- |
| b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ² | € 270,- |
| c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | € 340,- |
| d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² | € 400,- |

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung der Gemeinde Ratten vom 15.12.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Thomas Heim

Angeschlagen am: 17.09.2018

Abgenommen am: